

I Name, Sitz und Zweck der Stiftung

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80ff ZGB mit Sitz in Rathausen, Ebikon.

§ 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung bezweckt die Förderung der sozialen Eingliederung behinderter Menschen sowie deren Begleitung in allen Lebensbereichen. Sie bietet Wohn-, Förder- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie integrative Massnahmen für Erwachsene und Kinder im Vorschulalter mit geistiger Behinderung an.
- ² Soweit die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird, kann die Stiftung bestimmte Anlagen auch für Bildungs- und andere Zwecke zugänglich machen.

§ 3 Zusammenarbeit

Zur Erreichung ihres Zwecks arbeitet die Stiftung mit der öffentlichen Hand und mit privaten Trägern mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zusammen.

II Organisation

§ 4 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Rekurskommission
- c) die Revisionsstelle

§ 5 Stiftungsrat

- ¹ Der Regierungsrat des Kantons Luzern wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und mindestens sechs, maximal acht weitere Mitglieder zum Stiftungsrat auf die Dauer von je vier Jahren.
- ² Die Stiftungsratgeber sind im Stiftungsrat angemessen vertreten.
- ³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

- ¹ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung, nimmt deren Interessen wahr, überwacht die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach den Statuten und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- ² Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben Projektgruppen oder beauftragten Einzelpersonen übertragen. Die Mitglieder der Projektgruppen müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.
- ³ Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Budgets, des Jahresberichtes sowie der durch die Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung
 - b) Wahl des Direktors/der Direktorin
 - c) Unterstützung des Direktors/der Direktorin in strategischen und führungsbezogenen Belangen der Stiftung
 - d) Personelle Besetzung der Projektgruppen
 - e) Wahl der Rekurskommission
 - f) Erlass der zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Reglemente
 - g) Festlegung der rechtsverbindlichen Unterschriften und Eintrag im Handelsregister

§ 7 Rekurskommission

- ¹ Die Rekurskommission beurteilt und stellt Antrag an den Stiftungsrat in allen Fällen, in denen behinderte Menschen bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter bei Interessenkollisionen mit Angestellten der Stiftung keine gütliche und einvernehmliche Problemlösung herbeiführen können.
- ² Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben der Rekurskommission übertragen
- ³ Die Mitglieder der Rekurskommission müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.
- ⁴ Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 8 Rechtsverbindliche Unterschriften

Der Stiftungsrat legt fest, wer die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führt. Er teilt dies dem Handelsregisteramt mit.

§ 9 Anstellungsverhältnisse des Personals

- ¹ Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Stiftung sind durch Vertrag nach Massgabe der Vorschriften zu ordnen, welche für den Kanton Luzern für gleichwertige Anstellungen gelten.
- ² Die Stiftung sorgt für eine angemessene Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge, wenn möglich in Verbindung mit der kantonalen Pensionskasse.

III Kontrollstelle

§ 10 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben der Kontrollstelle werden durch die kantonale Finanzkontrolle wahrgenommen.
- ² Sie verifiziert jährlich wenigstens einmal den Vermögensbestand der Stiftung. Sie hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und die Belege Einsicht zu nehmen und als kontrollierende Instanz die gesamte Geschäftsführung zu überwachen. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnung und erstattet darüber dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht.

IV Stiftungsvermögen

§ 11 Umfang

- ¹ Das Stiftungsvermögen umfasst alle im Errichtungsstatut vom 16. November 1971 aufgeführten Kapitalien sowie die nachträglich erworbenen Grundstücke und beweglichen Vermögenswerte.
- ² Es soll weiter geäuft werden durch:
 - a) Beiträge der öffentlichen Hand
 - b) Zuwendungen von Vereinen und Privaten
 - c) Sammelaktionen
 - d) Erträge des Stiftungsvermögens
 - e) Überschüsse aus der Betriebsrechnung
 - f) andere geeignete Massnahmen

§ 12 Verwendung des Vermögens

- ¹ Die Stiftung ist befugt, Kapital, welches ihr als Stiftungsvermögen gewidmet oder anderweitig zugewendet worden ist sowie dessen Erträge für die Verwirklichung des Stiftungszweckes zu verwenden. Sie ist insbesondere befugt, Immobilien für die Unterkunft, die Beschäftigung und berufliche Eingliederung von Menschen mit geistiger Behinderung zu erwerben, resp. zu mieten und deren Betrieb sowie die Entwicklung notwendiger Begleitmassnahmen zu finanzieren.
- ² Die Erträge des aus der Fusion mit der Stiftung Erziehungsheim Rathausen erworbenen Vermögens dürfen nur für die Bedürfnisse der Siedlung Rathausen verwendet werden.
- ³ Die Grundstücke, welche die Stiftung für Schwerbehinderte durch Fusion mit der Stiftung Erziehungsheim Rathausen zu Eigentum erworben hat, dürfen ohne Bewilligung des Grossen Rates weder veräussert noch hypothekarisch belastet werden.

V Aufhebung der Stiftung

§ 13 Grundsatz

Bei Aufhebung der Stiftung fallen sämtliche ihr gehörenden Grundstücke in das Eigentum des Staates. Das übrige Vermögen ist im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden, worüber der Regierungsrat entscheidet.

VI Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. September 1990.

Rathausen, 31. Mai 1999

Graber Konrad
Präsident

Kurmann Condrau Bernadette
Vizepräsidentin

Genehmigung durch den Regierungsrat: 17. August 1999